



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch Kommunen in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/395

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erteilung von Verwarnungen neben der Zentralen Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt auch jeweils in ihrem Bezirk (mit Ausnahme der Autobahnen) die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie im Übrigen die Landkreise in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden und solange die Sache nicht an die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt abgegeben wurde.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Welche Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nehmen die Zuständigkeit aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi wahr und überwachen die Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten mit eigenen Kontrollen?**

Die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Bördekreis, Burgenlandkreis, Harz und Stendal sowie die kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau sowie auch die kreisangehörigen Städte Salzwedel, Haldensleben, Zeitz, Naumburg, Weißenfels, Halberstadt, Wernigerode, Blankenburg, Stendal, Lu-

(Ausgegeben am 25.01.2017)

therstadt Wittenberg, Merseburg, Sangerhausen, Aschersleben, Bernburg und Staßfurt kontrollieren in eigener Zuständigkeit die Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten.

- 2. Welche Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nehmen die Zuständigkeit aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi wahr und überwachen die Befolgung von Lichtsignalanlagen mit eigenen Kontrollen?**

Die Befolgung von Lichtsignalanlagen wird weder von den Landkreisen noch von den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden überwacht.

- 3. Welche Einnahmen erzielten die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2015 aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, die aus eigenen Kontrollen der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und des Befolgens von Lichtsignalanlagen resultieren? Bitte für die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden angeben.**

Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden erzielten im Jahr 2015 Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren in Höhe von insgesamt 4.230.926,76 €. Die genaue Aufschlüsselung ist der als Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

## Anlage zu Frage 3 der Kleinen Anfrage KA 7/395

## Aufstellung der erzielten Einnahmen

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Höhe der Einnahmen</b>
Landeshauptstadt Magdeburg	786.446,00 €
Stadt Halle (Saale)	693.305,00 €
Stadt Dessau-Roßlau	423.549,69 €
Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel	24.184,00 €
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	0,00 €
Landkreis Börde	77.527,67 €
Landkreis Burgenlandkreis	105.126,41 €
Stadt Weißenfels	188.000,00 €
Stadt Naumburg	59.441,00 €
Stadt Zeitz	48.800,00 €
Landkreis Harz	247.350,21 €
Stadt Blankenburg	114.225,78 €
Stadt Wernigerode	95.795,00 €
Stadt Halberstadt	106.100,00 €
Landkreis Jerichower Land	0,00 €
Landkreis Mansfeld-Südharz	0,00 €
Stadt Sangerhausen	190.173,35 €
Landkreis Saalekreis	0,00 €
Stadt Merseburg	326.572,48 €
Landkreis Salzlandkreis	0,00 €
Stadt Bernburg	112.118,15 €
Stadt Aschersleben	27.135,00 €
Stadt Staßfurt	231.904,52 €
Landkreis Stendal	263.172,50 €
Landkreis Wittenberg	0,00 €
Stadt Lutherstadt Wittenberg	110.000,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.230.926,76 €</b>